

**Der VBGR erwartet durch die Einführung der endziffernbezogenen Bearbeitung in der Abteilung 3.2. einen Qualitätsverlust bei der Markenprüfung, da es für einen Markenprüfer unmöglich sein dürfte, ein gleichgroßes fundiertes Fachwissen auf allen Gebieten zu besitzen. Deshalb spricht sich der VBGR in aller Deutlichkeit für eine Prüfung nach wenigen Leitklassen und eine gleichzeitige personelle Verstärkung der Teams mit besonders arbeitsintensiven Akten aus.**

## **Geschäftsstelle München**

Morassistraße 2  
D-80469 München

Verantwortlich  
Bernd Kessler  
Telefon 089.2195-4428

Telefon 089.2157-8433  
Telefax 089.2157-8433  
[post@vbgr.dbb.de](mailto:post@vbgr.dbb.de)

München, 12.12.2007

07/07

Als Maßnahme zur Qualitätssteigerung schlagen wir, ähnlich wie im Patentbereich, eine Bündelung von verwandten Waren und Dienstleistungen in einzelnen Teams und Markenabteilungen vor. Wie beispielsweise die korrespondierenden Klassen: 1-5, 10 und 44.

Uns ist bewusst, dass die Klärung der eingereichten Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse in einigen Klassen wie z.B. 9, 38, 42 deutlich länger dauert als in anderen Leitklassen. Hier fordern wir die Amtsleitung auf, Maßnahmen zur Reduktion des Aufwands bei der Klärung der Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse einzuleiten. Dazu sollte zuerst für das Elektronische Anmeldeformular eine Datenbank –ähnlich der beim HABM- ins Internet gestellt werden, so dass eine Einreichung nur mit bereits „geklärten“ Begriffen möglich ist. Anmelder, die andere dort nicht aufgeführte Begriffe wählen, müssten eine zusätzliche Gebühr für die Klärung des Verzeichnisses entrichten. Dass dieses Ziel praktikabel ist, zeigt sich seit Jahren im Bereich IR Ausland – Inland.

Generell sind bei der Bemessung des Personalbedarfs der Teams nicht die reinen Anmeldezahlen, sondern die tatsächliche durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zur Eintragung zugrunde zu legen, die im Rahmen der geplanten Personalbedarfsermittlung festgestellt werden kann. Natürlich wirken sich die längeren Bearbeitungszeiten auch auf die Bearbeitungsmenge der Kolleginnen und Kollegen aus und müssen bei den Beurteilungen entsprechend berücksichtigt werden.

Von der Neuverteilung der Anmeldungen durch die Einführung der endziffernbezogenen Bearbeitung in der Abt. 3.2 und den damit einhergehenden Qualitätsverlusten wären die volkswirtschaftlich sehr bedeutenden Bereiche der Lebensmittelherstellung und der Autoindustrie betroffen. Diese Unternehmen mit ihren vielen hochqualifizierten Arbeitsplätzen in Deutschland müssten in Zukunft wohl neben einer Verschlechterung der Prüfungsqualität mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten bis zur Eintragung einer Marke

**VBGR aktuell**

# Verband der Beschäftigten des Gewerblichen Rechtsschutzes

Die Kompetenzgewerkschaft im Deutschen Patent- und Markenamt



und insbesondere bis zur Entscheidung über das Widerspruchsverfahren rechnen. Gerade die mittelständischen und kleineren Unternehmen können sich nicht leisten, jede Marke der Konkurrenz auf Schutzfähigkeit zu überprüfen. Letzteres wäre aber nötig, wenn man sich auf die Qualität der Prüfung des DPMA nicht mehr verlassen kann.

Der VBGR hält die zum Jahreswechsel geplante Neuverteilung der Akten in der Abteilung 3.2. von jeweils 250 Endziffern auf die Teams 3.2.1. bis 3.2.4 für ungerecht, da dabei die unterschiedliche personelle Ausstattung der Teams nicht berücksichtigt wird. Wir sind der Meinung, dass es sich bei dieser Maßnahme um eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 Bundespersonalvertretungsrecht handelt. Da die Amtsleitung von sich aus die Mitbestimmung bisher nicht eingeleitet hat, unterstützen wir die Forderung der Personalräte nach Einleitung des gesetzlich vorgesehenen Mitbestimmungsverfahrens.

Innerhalb der Hauptabteilung 3 – Marken - sind bisher, wie in den Patentabteilungen, Prüfungsgebiete (also Leitklassen) den Markenabteilungen 3.1. – 3.3. und über die dortigen Teams den jeweiligen Erst- und Erinnerungsprüfern zugeordnet. Die dort arbeitenden Prüfer/innen verfügen über ein fundiertes Wissen auf ihren Fachgebieten.

Die bisherigen Prüfungsgebiete können Sie der Geschäftsverteilung entnehmen.

<http://info.dpma.de/h3/marken/Orgbild.pdf>

Durch die Neuverteilung in der Abteilung 3.2. –München- und die gleichzeitige Verlagerung der Leitklassen 7 und 8 in die Abteilung 3.1. –Jena- steigt die Anzahl der zu prüfenden Gebiet für alle Prüfer in der Abt. 3.2. auf sieben (Klassen 09, 12, 29, 30, 38, 42, 44) und in der Abt. 3.1. sogar auf elf (Klassen 1-5, 7, 8, 10, 16, 35, 41).

Aufgrund dieser Bandbreite und den zahlreichen Regelungen in nationalen und europäischen Verordnungen und Gesetzen ist der VBGR der Auffassung, dass eine Abkehr von der bisherigen Verteilung mit einer Verringerung der Prüfungsqualität einhergehen wird. D. h. es würde zu einer vermehrten Eintragung von schutzunfähigen Marken kommen. Aufgrund der bereits heute feststellbaren Haltung einiger Anmelder aus schutzunfähigen Markenbestandteilen Marktteilnehmer mit Abmahnungen zu überziehen, befürchtet der VBGR einen volkswirtschaftlichen Schaden und eine Verminderung des Ansehen des DPMA in der Öffentlichkeit.